

Der Weg zum Konto



Wenn Sie bereits ein Girokonto haben, können Sie dies in ein P-Konto umwandeln lassen.

Die Banken sind verpflichtet, innerhalb von vier Tagen nach einer formlosen Beantragung die Umstellung kostenfrei durchzuführen.

Die Gebühren für die Kontoführung variieren zwischen den Banken und können erheblich sein.

Haben Sie aufgrund von Unterhaltsverpflichtungen Anspruch auf einen über dem Sockelbetrag von 1.028,89 Euro liegenden Pfändungsschutz, benötigt Ihre Bank die Bestätigung durch eine sogenannte bescheinigende Stelle. Dies können Jobcenter, Familienkassen, Arbeitgeber oder Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sein. Wenn notwendig, fasst das Vollstreckungsgericht einen Beschluss.

Lassen Sie sich beraten ...



Möchten Sie sich zu Details des neuen Pfändungsschutzes beraten lassen?

Auch Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände im Land Brandenburg geben Ihnen gerne Auskunft. Benötigen Sie eine Bestätigung der bescheinigenden Stelle für die Erhöhung des Sockelbetrages, so bringen Sie bitte die hierzu benötigten Belege in Form von Leistungsbescheiden, Einkommensnachweisen, Unterhaltszahlungen etc. mit.

Stempelfeld für die Beratungsstelle

Jetzt zum
P-Konto wechseln!

Informieren Sie sich und bleiben Sie auch ab 2012 gegen Pfändungen geschützt.



Eine Information der Verbände der
Freien Wohlfahrtspflege im Land
Brandenburg und der LAG Schuldner-
und Insolvenzberatung Berlin



Was sich zum 01.01.2012 für Sie ändert:

Bisher sind Sozialleistungen automatisch für die Zeit von 14 Tagen nach ihrem Eingang auf dem Konto in voller Höhe vor der Pfändung durch Gläubiger geschützt.

Sozialleistungen sind insbesondere:

- Arbeitslosengeld I und II
- Grundsicherung bei Alter und Erwerbsunfähigkeit
- Wohngeld
- Kindergeld

Diese Form des Pfändungsschutzes wird es ab dem 01.01.2012 nicht mehr geben. Die Sicherung Ihres Existenzminimums können Sie dann nur noch mit Hilfe des Pfändungsschutzkontos, kurz P-Konto genannt, erreichen.

Achtung: Das P-Konto gibt es nur als Einzelkonto für natürliche Personen und Selbstständige. Jede Person darf nur ein P-Konto führen, welches auch in der SCHUFA eingetragen wird. Werden zwei P-Konten gleichzeitig geführt, riskieren Sie, dass ihr Geld an den Gläubiger ausgezahlt wird. Außerdem machen Sie sich eventuell strafbar.

Das P-Konto kommt



Sie haben jederzeit die Möglichkeit, bei Ihrer Bank die Umwandlung eines bestehenden Girokontos zu beantragen.

Die Möglichkeit, ein P-Konto einzurichten, besteht bereits seit dem vergangenen Jahr.

Nachdem eine Zeit lang der alte und der neue Pfändungsschutz parallel existierten, besteht ab 01.01.2012 nur noch **ein** Kontopfändungsschutz über das P-Konto.

Droht eine Kontopfändung, empfiehlt es sich, ein gemeinschaftlich geführtes Bankkonto in zwei P-Konten umzuwandeln.

Welche Beträge sind geschützt?



Zunächst ist die Höhe des Schutzes Ihrer Geldeingänge auf einen sogenannten Sockelbetrag beschränkt.

Dieser beträgt aktuell 1.028,89 Euro pro Kalendermonat für Ledige ohne Unterhaltsverpflichtungen. Über diesen Betrag können Sie frei verfügen, unabhängig von der Herkunft der Geldeingänge. Die Bank kann trotz Pfändung Daueraufträge, Überweisungen und Lastschriften ausführen und Geld an Sie auszahlen. Die Herkunft der Geldeingänge ist unerheblich. Arbeitseinkommen, Rente, Sozialleistungen, Honorare für Selbstständige, einmalige Leistungen usw. sind gleichermaßen geschützt.

Unter bestimmten Umständen kann sich der Sockelbetrag erhöhen (etwa bei Unterhaltsverpflichtungen für Kinder). Hierfür müssen Sie Ihrer Bank eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.